

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Band: 25 (1918)
Heft: 23-24
Rubrik: Amtliches und Syndikate

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eine Kontingentierung der Ausfuhr von Rohseide nach dem noch einzig verbleibenden namhaften ausländischen Absatzgebiet, der Schweiz gebracht. An diesen einschränkenden und die italienische Seidenspinnerei und Zwirnerei auf das schwerste beeinträchtigenden Maßnahmen nicht genug, setzte es die Regierung durch künstliche Mittel durch, daß für die Cocons der diesjährigen Ernte außerordentlich hohe Preise bezahlt werden mußten. Endlich verursachte das rasche Hinaufschneiden der italienischen Valuta im Herbst um nicht weniger als 80 Prozent ein Mißverhältnis gegenüber den Preisen für japanische Seiden, und den italienischen Exportfirmen, die ihre Einkäufe in ausländischer Währung hatten tätigen müssen, erneute Verluste. Diese Gründe legten der italienischen Regierung die Verpflichtung auf, nunmehr auch für die Rohseidenindustriellen zu sorgen und sie hat dies nach verschiedenen Richtungen getan, ohne allerdings voraussehen zu können, daß das Ende des Krieges so nahe bevorstehe und ihre Berechnungen wahrscheinlich umstürzen würde.

Zunächst wurde, unter Mitwirkung der Rohseidenverbände in Mailand und Turin, eine öffentliche Einkaufsstelle für Rohseide (Ufficio acquisto Sete) ins Leben gerufen, deren Aufgabe darin besteht, aus italienischen Cocons hergestellte Rohseiden zu einem fest vereinbarten Preis auf der Basis von Lire 155 für klassische Grège 10/12 und Lire 163 für klassische Organzine 21/23 anzukaufen, und zwar ohne Festsetzung einer Höchstmenge. Das Ufficio kauft bis zum 31. Mai 1919 (Zeitpunkt der Beendigung der Seidenkampagne 1918/19) und ist verpflichtet, vor diesem Termin keine Seide zu verkaufen, es sei denn mit einem Aufschlag von 20 Lire per Kilo. Das Ufficio hat seine Tätigkeit Anfang November aufgenommen und es soll bis heute zirka 150,000 kg aufgekauft haben; das Angebot ist jedoch erheblich größer.

Die vom Ufficio bezahlten Preise stellen sich erheblich höher als solche in der Schweiz oder Frankreich erzielt werden und man steht hier einer Schöpfung gegenüber, die auf künstlichem Wege die Preise halten soll, ohne daß bisher der internationale Markt sich von staatlichen Preisnotierungen hätte beeinflussen lassen. Es werden denn auch die nicht „ankaufsfähigen“ Seiden zu weit niedrigeren Kursen gehandelt. Die Frage erscheint berechtigt, was später mit den in Mailand und Turin aufgehäuften und so hoch bezahlten Seiden geschehen soll? Vielleicht erwartet die italienische Regierung, daß der Friede, der bis Ende Mai 1919 (zu welcher Zeit die Ankäufe durch das Ufficio aufhören), wenn noch nicht endgültig abgeschlossen, so doch in unmittelbare Nähe gerückt sein dürfte, den italienischen Rohseiden den Weg in die früheren Absatzgebiete wieder frei machen und den Bedarf an diesem Rohmaterial derart steigern wird, daß dafür auch hohe Preise bezahlt werden können.

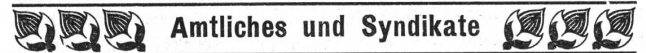
Im Sinne einer gewissen Entlastung der Operationen der Einkaufsstelle, wird von der italienischen Regierung eine weitere Maßnahme geplant, nämlich eine Rückvergütung auf den Kurs (Compenso sul Cambio) für alle von italienischen Firmen nach dem Auslande getätigten Rohseiden-Verkäufe in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1918, wobei die Ware spätestens bis zum 31. März 1919 lieferbar ist. Dieser Vergütung ist zu Grunde gelegt der Verkaufspreis der Rohseiden im Ausland in Schweizerfranken, der erzielte Preis bei der vorgeschriebenen Zession der Valuta und endlich die Gesamtmenge der Verkäufe bis Ende Dezember 1918. Während bei den Einkäufen des Ufficio Höchstmengen nicht genannt sind, hat die Regierung als Gesamtentschädigung für die Valutavergütung von vornherein eine feste Summe in Aussicht genommen; es wird hierfür ein Betrag von 42 Millionen Lire genannt. Da die Verrechnungen erst nach dem 31. März 1919 stattfinden, so läßt sich die Höhe der Rückvergütung für die einzelnen italienischen Ausfuhrfirmen auch nicht annähernd feststellen: je größer die Ausfuhr, umso größer wird jedoch die Vergütung sein und es wird auf diese Weise der Italiener angespornt, Rohseide im Auslande zu möglichst hohen Preisen zu verkaufen. Freilich dürfte es in dieser Beziehung in der Hauptsache beim Wunsche bleiben, da nur in den Monaten September und Oktober größere Verkäufe getätigt worden sind, die Monate November und Dezember jedoch fast keine Umsätze mit der ausländischen (schweizerischen) Kundschaft gebracht haben.

Die italienische Regierung hat sich mit der einen wie auch mit der andern Maßnahme finanzielle Verpflichtungen von großer Tragweite auferlegt. Es ist das erste Mal, daß sie für die Seidenindustrie, die größte Industrie des Landes, nennenswerte Opfer bringt. Sie hat sich allerdings mit der Unterstützung der Rohseidenspinnerei- und Zwirnerei auf künstlichem Wege auf einen Boden begeben, den sie bisher mit Absicht nicht begangen hatte und den die italienischen Industriellen ursprünglich selbst nicht wünschten. Der Krieg hat jedoch auch hier mit der Tradition gebrochen! Es wäre jedoch bedauerlich und sicherlich nicht im Interesse der leistungsfähigen italienischen Seidenindustrie, wenn auch nach Eintritt normaler Verhältnisse, mit solchen Mitteln weiter gearbeitet werden sollte. Das Beispiel Frankreich zeigt zur Genüge, daß der Rohseidenherzeugung und Industrie mit staatlichen Subventionen und ähnlichen Maßnahmen auf die Länge nicht aufgeholfen werden kann.

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbezirk Zürich) **nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika** im Monat **November:**

	November 1917	1918	Januar-Novbr. 1918
Ganzseidene Gewebe, stranggefärbt	Fr. 25,318	89,842	403,371
Ganzseidene Gewebe, stückgefärbt	„ —	—	9,033
Halbseidene Gewebe	„ —	—	—
Seidenbeutelstuch	„ 188,833	238,641	2,641,274
Seidene Wirkwaren	„ 3,702	—	144,341

Holländische Handelskammer in Genf. Die holländische Handelskammer in Genf befaßt sich zurzeit mit einer eingehenden Registrierung von Nachfrage und Angebot auf kommerziellem und industriellem Gebiete in der Schweiz, in Holland und seinen Kolonien. Sie versandte mehrere tausend Zirkulare in der Schweiz, in Holland, niederländisch Ost- und West-Indien; die Antworten sollen die Kammer in die Möglichkeit versetzen, jegliche Anfrage prompt zu beantworten, was besonders im Hinblick auf den nahenden Frieden für die Importeure und Exporteure von großer Bedeutung sein dürfte. Firmen, welche ein solches Zirkular nicht erhalten haben, können es von der holländischen Handelskammer in Genf, Rue du Rhône 6, verlangen.



St. Gallische Stickereiindustrie.

Das Kaufmännische Direktorium veröffentlicht eine Mitteilung über die in Bern abgehaltene Konferenz zwischen der Commission Interalliée, den Delegierten der Stickereiindustrie und den schweizerischen Unterhändlern, worin folgendes gesagt wird: Wenn auch auf die durch die schweizerischen Delegierten von den verschiedensten Standpunkten aus eingehend vorgebrachten Beschwerden und Gesuche aufmerksam gemacht wurde, so konnte eine sofortige Lösung der schwebenden Fragen noch nicht erzielt werden. Bezüglich der Aufhebung des Durchfuhrverbotes nach Holland und den nordischen Staaten durch Deutschland versprach man eine baldige Entscheidung, und es besteht die Aussicht auf Entsprechen unter gewissen Kautelen. Ueber die Erleichterung in den S. S. S.-Vorschriften teilte man mit, daß bereits ein Bericht darüber an die alliierten Regierungen in wohlwollendem Sinne abgegangen sei. Bezüglich der Wiedereröffnung der Einfuhr von Stickereien in Frankreich und England erinnerte man daran, daß darüber die Verhandlungen nicht abgebrochen sind, sondern noch schwebend seien. Die schweizerische Delegation drängte sodann auf möglichste Beschleunigung in der Erledigung der genannten Hauptpunkte, angesichts der nachgewiesenermaßen unhaltbar gewordenen Lage der gesamten ostschweizerischen Textilindustrie.



Höchstpreise für Baumwollzwirne.

Zuschläge für Mercerisieren

(Verfügung des schweizer. Volkswirtschaftsdepartements vom 6. Dez. 1918).

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf den Bundesratsbeschuß vom 4. Oktober 1918 betreffend Baumwollversorgung des Landes und im Anschluß an die Departementsverfügung vom 1. November 1918 betr. Höchstpreise für Baumwollzwirne verfügt:

Auf Antrag der schweizerischen Baumwollzentrale werden folgende Zuschläge für Mercerisieren festgesetzt:

Für Maco: Nr. 40 Fr. 7.95; Nr. 46 Fr. 8.15; Nr. 50 Fr. 8.20; Nr. 54 Fr. 8.35; Nr. 60 Fr. 8.50; Nr. 65 Fr. 8.75; Nr. 70 Fr. 9.05; Nr. 80 Fr. 9.55; Nr. 90 Fr. 10.15.

Für Sakellaridis: Nr. 60 Fr. 8.85; Nr. 65 Fr. 9.05; Nr. 70 Fr. 9.30; Nr. 80 Fr. 9.85; Nr. 90 Fr. 10.40; Nr. 95 Fr. 10.80; Nr. 100 Fr. 11.05; Nr. 110 Fr. 11.95; Nr. 120 Fr. 13.—.

Diese Verfügung tritt mit ihrer Publikation in Kraft.



Veredlungsverkehr mit Baumwollgeweben zum Bedrucken im Elsass.

Durch ein Dekret vom 21. November 1918, veröffentlicht im «Journal officiel» vom 26. gl. Monats, wird gestützt auf die Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1836 und 13 des Gesetzes vom 11. Januar 1892 folgendes verfügt:

Art. 1. Die rohen Baumwollgewebe im Stück, welche in den Fabriken des Ober- und Unterelsaß für die Wiederausfuhr bedruckt werden sollen, können unter den durch die erwähnten Gesetze festgestellten Bedingungen und gemäß den in den folgenden Artikeln vorgesehenen besonderen Bestimmungen vorübergehend zollfrei zugelassen werden:

Art. 2. Die beim Eingang bezubringenden Zolldeklarationen müssen die Anzahl der Stücke sowie das Nettogewicht und die Meterzahl jedes einzelnen derselben angeben.

Art. 3. Das Zollamt versieht jedes Stückende mit einem Stempelaufdruck, einem Siegel oder einer Plombe und stellt einen Vormerkschein (acquit-à-caution) aus, der unter Androhung der gesetzlichen Strafen die Verpflichtung enthält, innerhalb einer Frist von sechs Monaten die nämlichen Gewebe wieder auszuführen oder wieder in die Zollniederlage zu verbringen.

Art. 4. Die Einfuhr der Gewebe im rohen Zustande und die Wiederausfuhr der bedruckten Gewebe haben über Zollämter, welche für den Transit geöffnet sind, zu erfolgen. Differenzen im Gewicht und in der Meterzahl sollen nicht berücksichtigt werden, wenn die Schnittstellen mit unversehrten Stempelaufdrücken, Siegeln oder Plomben vorgelesen werden.

Ausstellungswesen.

Die dritte Schweizer Mustermesse, die nächsten Frühling auf dem Riehenring in Basel stattfinden wird, sollte speziell die Schweizer Textil-Industrie in möglichster Vollkommenheit und Reichhaltigkeit darstellen. Darum ist es im Interesse aller Vertreter dieser Branchen, sich die Frage der Beteiligung an der Messe jetzt, da es noch Zeit ist, nochmals aufs Genaueste zu überlegen. Wer an der Mustermesse teilnimmt, genießt während ihrer Dauer das unschätzbare Privileg, daß er, aller ausländischen Konkurrenz entrückt, direkt mit dem kaufstüchtigen Publikum in Relation tritt, während der Abwesende wie überall, so auch hier benachteiligt ist.

Zur zweiten Schweizer Mustermesse. Auch die zweite Schweizer Mustermesse in Basel, die am 30. April 1918 ihre Pforten schloß, hat in einem Sonderheft des „Schweizer Exporteur“ („Exportateur Suisse“) ihre zusammenfassende Darstellung gefunden. Von reichhaltiger Illustration geleitet, berichten redaktionelle Aufsätze

von der erfolgreichen Musterschau schweizerischer Erzeugnisse und ihrer Organisation, in der wesentliche Neuerungen und Verbesserungen gegenüber dem Vorjahre sich angenehm bemerkbar machten. Sodann folgt die Besprechung einzelner Ausstellungsgruppen durch die berufenen ständigen Mitarbeiter der Zeitschrift, im weitern die gehaltvolle Rede des schweizerischen Gesandten in Haag, Herrn Dr. Paul Ritter, anlässlich des Auslandschweizertages der Mustermesse, eine spezielle Betrachtung zu dieser bedeutsamen Tagung und dem weitern besondern Meßereignis: dem Besuch der Abordnung von fünfzig holländischen Kaufleuten, die in Basel bekanntlich sehr gern gesehene Gäste waren und der ganzen Messebestrebung neuen Impuls verliehen. Auch der offiziellen „Journées Romandes“ wird besonders gedacht.

Förderung nationaler Arbeit. In zahlreichen Berichten, die dem Sekretariat des Verbandes „Schweizerwoche“ in Solothurn zugegangen sind, wird festgestellt, daß ein Teil der Käuferschaft im Laufe des Jahres, hauptsächlich aber zur Zeit der Weihnachtseinkäufe, auf die während der Schweizerwoche ausgestellt gewesenen Artikel Bezug genommen hat. Speziell erwähnt werden: Geschirr- und Tonwaren, Spielwaren, Artikel der Papierbranche, Bureauöbel und Bücher. In der Drogeriebranche konnten eine größere Anzahl neuer Spezialitäten schweizerischer Provenienz mit auffallender Leichtigkeit in den Handel gebracht werden, was ebenfalls auf die Wirkung der Schweizerwarenschau zurückzuführen sei. Verschiedene Teilnehmer sehen in dem durch die Schweizerwoche erregten Interesse für Schweizerprodukte den Grund einer derartigen Erhöhung ihres Gesamtumsatzes, daß sie künftighin diese Veranstaltung nicht mehr missen möchten.

Solche Beobachtungen bringen die Wirksamkeit der Tätigkeit der Schweizerwoche, im Sinne einer Förderung der Wertschätzung nationaler Arbeit, zum Vorteil von Produktion und Handel, klar zum Bewußtsein.

Eine amerikanische Textilindustrie-Ausstellung. Im Neuyorker „Grand Central Palace“ soll demnächst eine amerikanische Textilausstellung unter dem Namen „The National Textile Exhibition“ stattfinden, die dem Vernehmen nach die größte bisher dagewesene Ausstellung dieser Art sein wird. Es wurden Einladungen nach allen alliierten und neutralen Ländern Europas und Südamerikas versandt. Die Veranstalter rechnen ganz besonders auf den Besuch der französischen und belgischen Industrien, deren Betrieb durch den Krieg vernichtet worden ist und die deshalb in Zukunft großen Bedarf an Maschinen und Textilrohstoffen haben werden, um ihre Fabriken wieder in Gang zu bringen.

Sozialpolitisches

Standesbewegung.

Einem Bericht über die Konferenz mit den Arbeitgebern vom 11. Dezember 1918 in Bern in bezug auf die Textilindustrie ist laut Mitteilungen in der „Schweiz. Werkmeisterzeitung“ zu entnehmen, daß erfreulicherweise eine Einigung erzielt wurde. Die hauptsächlichsten materiellen Punkte sind:

Die Mindestanfangsgehälter für Werkmeister, welche sich wenigstens ein Jahr in Stellung befinden müssen, betragen:

I. In der Metall- und Maschinenindustrie Fr. 350.—, jedenfalls aber mehr, als die bessern Arbeiter der vom betreffenden Werkmeister geleiteten Abteilung verdienen.

II. Textil- und Bekleidungsindustrie.

Für die Festsetzung von Anfangsgehältern für Werkmeister in Branchen, wo besonders komplizierte Verhältnisse vorliegen wie in der Baumwoll-, Seiden-, Woll- und Schuh-Industrie, bleiben besondere Abmachungen vorbehalten. Es hat der engere Zentralvorstand mit Vertretern von Arbeitgebern vorgenannter Industrien denn auch bereits diesbezügliche Besprechungen abgehalten, welche wie wir hoffen, demnächst zu einem für uns befriedigenden Abschluß kommen werden.

In bezug auf das Prädikat Werkmeister einigte man sich in dieser ersten Besprechung auf folgende Definition:

Wer über eine tüchtige Berufsbildung verfügt und in seinem